

AUSFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN ZUM
REGLEMENT FÜR DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG

vom 30. Juli 2018

(Fassung vom 24. Februar 2020)

Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Bezeichnungen	3
2	Gegenstand	3
3	Qualitätsanforderungen	3
<u>B. Subjektorientierte Subventionierung</u>		
4	Grundsatz	4
5	Anspruchsvoraussetzungen	4
6	Ermittlung des Betreuungskostenbeitrags	5
7	Ermittlung voraussichtliche Jahreseinkünfte	5
8	Gesuch	6
9	Meldepflicht	6
10	Verfahren	7
11	Inkrafttreten	7
	Anhang ¹⁾	8

¹⁾ Geändert am 24. Februar 2020, rückwirkend per 1. Januar 2020

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 21 des Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. November 2017 die folgenden

Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnungen

¹Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

²Mit „Gemeinde“ ist jeweils die Einwohnergemeinde Merenschwand gemeint.

§ 2 Gegenstand

¹Die Ausführungsbestimmungen gelten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 6 Abs. 2 des Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. November 2017. Namentlich sind dies:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vom 19. Oktober 1977;
- b) Kindertagesstätte und Kinderhorte im Sinne von Art. 13 PAVO;
- c) schulergänzende Betreuung wie Randstundenbetreuung und Mittagstisch (Zweckbeschreibung in §§ 7 und 9 des Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung).

²Diese Ausführungsbestimmungen gelten nicht für:

- a) Kinderbetreuung durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn ohne Erwerbsabsicht;
- b) Kinderbetreuung in Institutionen, welche unter das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 fallen;
- c) Aufgabenhilfe gemäss Reglement für die Aufgabenhilfe vom 9. Dezember 2003;
- d) Kinderbetreuung durch Nannys, Au-pairs usw. im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Qualitätsanforderungen

Der Gemeinderat verzichtet darauf, eigene Qualitätsanforderungen festzulegen. Es gelten die bestehenden Bestimmungen in der PAVO und allfällige weitere gesetzliche Grundlagen. Dort, wo eine Aufsicht nötig ist, wird der entsprechende Auftrag normalerweise der Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB) Bezirk Muri übertragen. Die JEFB Bezirk Muri orientiert sich aktuell an den Richtlinien von kibesuisse

(Verband Kinderbetreuung Schweiz) bzw. hat eigene Qualitätsanforderungen. Sämtliche Leistungsträger, welche von der JEFB Bezirk Muri beaufsichtigt werden und unter diese Ausführungsbestimmungen fallen, haben die Qualitätsanforderungen der JEFB Bezirk Muri zu erfüllen.

B. Subjektorientierte Subventionierung

§ 4 Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt finanziell schwache Erziehungsberechtigte nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einem Beitrag an die Auslagen der familienergänzenden Kinderbetreuung (kurz „Betreuungskostenbeitrag“).

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge haben unabhängig vom Betreuungsort Erziehungsberechtigte, sofern

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Merenschwand ist;
- b) die Berechnung nach den Grundsätzen der Elternschaftsbeihilfe gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 den Anspruch bestätigt;
- c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 % beträgt oder betragen wird (Wiedereinsteiger).Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung bzw. Weiterbildung oder in einem anerkannten Studiengang befinden, müssen keine Erwerbstätigkeit nachweisen.

²Anspruchsberechtigt sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil.

³Der Betreuungsort muss nicht in Merenschwand sein.

⁴Kein Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge besteht, wenn gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung steuerbares Vermögen vorhanden ist.

⁵Erziehungsberechtigte, welche Subventionen nach dem Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung geltend machen wollen, müssen mit dem Leistungserbringer einen schriftlichen Vertrag, welcher die Art, den Umfang der Betreuung, die Kosten, deren Fälligkeit sowie Kündigungsfristen regelt, abschliessen.

⁶Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Arbeit oder Ausbildung und Familie befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind

eine physische und psychische Überlastung des betreuenden Erziehungsberechtigten, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der sprachlichen und sozialen Integration des zu betreuenden Kindes im Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Indikation sind in jedem Fall ein Nachweis (zum Beispiel Arztbericht, Bericht von Beistand, Bericht einer Fachstelle usw.) sowie ein begründetes schriftliches Gesuch erforderlich.

§ 6 Ermittlung des Betreuungskostenbeitrags

¹Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Gesuchseinreichung werden nach den Bestimmungen der Elternschaftsbeihilfe gemäss SPG bzw. Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ermittelt.

²Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte werden dem anzuwendenden Grenzbetrag, welcher jährlich vom Regierungsrat des Kantons Aargau für die Elternschaftsbeihilfe festgelegt wird, gegenübergestellt. Aus dem Verhältnis, in welchem die beiden Werte zueinander stehen, kann anschliessend die Beitragshöhe an die familienergänzende Kinderbetreuung abgeleitet werden. Der Betreuungskostenbeitrag stellt einen prozentualen Anteil der effektiven Fremdbetreuungskosten dar. Details sind im Anhang geregelt.

³Der Grenzbetrag sowie der prozentuale Anteil der Betreuungskosten (= Betreuungskostenbeitrag) können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden. Es ist also auch möglich, die Grenzbeträge des Regierungsrates des Kantons Aargau für die Elternschaftsbeihilfe für die Berechnung des Betreuungskostenbeitrags anzupassen.

§ 7 Ermittlung voraussichtliche Jahreseinkünfte

¹Das voraussichtliche Jahreseinkommen muss vom Sozialdienst ermittelt werden können. Sämtliche hierfür notwendigen Unterlagen müssen vom Gesuchsteller und von allenfalls weiteren Personen ohne Aufforderung offengelegt bzw. eingereicht werden. Es sind dies beispielsweise folgende Dokumente:

- a) aktuelle Lohnabrechnungen (üblicherweise die drei letzten Lohnabrechnungen vor Gesuchseingang);
- b) bei Wiedereinsteigern neuer Arbeitsvertrag oder Lohnbestätigung;
- c) bei Selbständigerwerbenden aktueller Geschäftsabschluss;
- d) sämtliche aktuellen Bescheinigungen über Taggelder, Renten, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Mutterschaftsentschädigung usw.;
- e) Belege über Unterhaltsbeiträge;
- f) Verfügung betreffend Krankenkassenprämienverbilligung;
- g) Belege über Kinderzulagen;
- h) Belege über Mieteinnahmen;
- i) Verfügung betreffend Anspruch auf Stipendien oder Ausbildungsbeiträge;
- j) Belege über Gratifikationen und einmalige Zulagen;
- k) Belege über Beiträge Dritter und Leistungen von Privaten;
- l) Belege über Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung;

m) Belege über sämtliche weiteren Einnahmen.

²Bei verheirateten und unverheirateten Erziehungsberechtigten ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Erziehungsberechtigte, welche sich in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung nach § 12 Abs. 2 SPV befinden.

§ 8 Gesuch

¹Das Gesuchsformular, welches der Sozialdienst zur Verfügung stellt, muss neben den Belegen für die voraussichtlichen Jahreseinkünfte gemäss § 7 mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) erforderliche Personalien;
- b) Angaben zum Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung (unter Beilage von Vertragskopie);
- c) Angaben zum Arbeitspensum oder zur laufenden Ausbildung bzw. Weiterbildung bzw. zum laufenden Studiengang der betreffenden Personen (unter Beilage entsprechender Bestätigungen);
- d) Angaben zur monatlich zu bezahlenden Miete bzw. zum Hypothekarzins (unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung);
- e) Kontoangaben und Auszahlungsadresse.

²Mit dem Gesuch ist der Sozialdienst zu ermächtigen, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Daten und Unterlagen bei den entsprechenden Stellen einzuholen und zu überprüfen. Ebenso ist der Sozialdienst zu ermächtigen, das Steueramt über die effektiv ausbezahlten Betreuungskostenbeiträge zu informieren.

³Die Gesuchsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. erforderliche Angaben nicht gemacht und kann das Gesuch deshalb nicht korrekt geprüft werden, wird nach erfolgloser Mahnung Nicht-eintreten verfügt.

⁴Bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben und widerrechtlichem Bezug von Betreuungskostenbeiträgen bleiben rechtliche Schritte vorbehalten.

§ 9 Meldepflicht

¹Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (voraussichtliche Jahreseinkünfte, steuerbares Vermögen etc.) um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies umgehend zu melden. Eine Neuberechnung des Betreuungskostenbeitrags muss dann durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, verfällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge ab dem Zeitpunkt, an welchem sich die Berechnungsfaktoren effektiv erhöht haben bzw. auf das folgende Monatsende. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich aufgrund der Neuberechnung die Höhe des Betreuungskostenbeitrages vermindert.

²Im Gegenzug können die Erziehungsberechtigten eine Neuberechnung des Betreuungskostenbeitrags verlangen, wenn sich die Berechnungsfaktoren um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr vermindert haben. Ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungskostenbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt, an welchem die entsprechende Meldung beim Sozialdienst eingeht. Erfolgt die Meldung im Voraus, besteht ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungskostenbeiträge ab dem Zeitpunkt, an welchem sich die Berechnungsfaktoren effektiv vermindern werden.

§ 10 Verfahren

¹Der Entscheid über das Gesuch um Betreuungskostenbeiträge (inkl. Nichteintreten infolge fehlender Mitwirkung) wird durch den Sozialdienst gefällt und den Gesuchstellern schriftlich eröffnet. Die Kompetenz wird dem Sozialdienst entsprechend erteilt, und die Sozialdienstleiterin sowie deren Stellvertreterin werden ermächtigt, die Verfügungen zu unterschreiben.

²Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³Erfolgt innert 10 Tagen nach Zustellung keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid des Sozialdienstes rechtskräftig.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

²Die vom Gemeinderat am 24. Februar 2020 beschlossenen Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.¹⁾

- - -

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

H. Küng

Der Gemeindeschreiber:

U. J. Alt

¹⁾ Geändert am 24. Februar 2020, rückwirkend per 1. Januar 2020

Anhang - Höhe der Betreuungskostenbeiträge (prozentualer Anteil an den effektiven Fremdbetreuungskosten)

Einkommensabhängige Abstufung	Betreuungskostenbeitrag
VJE \leq 1/3 Grenzbetrag x 1,75 ¹⁾	30 %
VJE $>$ 1/3 und \leq 2/3 Grenzbetrag x 1,75 ¹⁾	20 %
VJE $>$ 2/3 und \leq Grenzbetrag x 1,75 ¹⁾	10 %
VJE $>$ Grenzbetrag x 1,75 ¹⁾	0 %

Legende:

VJE = Voraussichtliche Jahreseinkünfte ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Gesuchseinreichung

Grenzbetrag = anzuwendender Grenzbetrag (Dieser wird vom Regierungsrat für die Elternschaftsbeihilfe nach SPG und SPV festgelegt. Der Gemeinderat kann aber für die Berechnung des Betreuungskostenbeitrags von diesem abweichen.)

¹⁾ Geändert am 24. Februar 2020, rückwirkend per 1. Januar 2020